



Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Explorationsbohrung Salzstock Krempe/Lägerdorf)

Bekanntgabe des LBEG vom 29.11.2024

- L1.4/L67007/03-08_02/2024-0025-

Die ConSalt Exploration GmbH plant im Auftrag der Holcim AG die Erkundung der strukturellen Lage des Zechstein 2 Salinars im Salzstock Krempe/Lägerdorf mittels einer Explorationsbohrung. Die geplante Bohrung wird eine geplante Endteufe von ca. 2000 m erreichen. Die Bohrung kann mit einem minimierten Bohrdurchmesser durchgeführt werden, da die modernen geophysikalischen Logging-Methoden gute Erkenntnisse der faziellen Ausbildung der Formationen erlauben. Daraus ergibt sich die kleinstmögliche Bohranlage und damit auch eine minimierte Bohrplatzgröße. Nach Beendigung des Bohrvorhabens wird das Bohrloch vollständig verfüllt, alle Installationen zurückgebaut und damit der Bereich in seinen Ursprungszustand zurückversetzt.

Gemäß § 1 Nr. 10 b) der UVP-V Bergbau ist Tiefbohrungen ab 1000 m Teufe zur Aufsuchung von Bodenschätzen eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 des UVPG durchzuführen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Borsfleth im Landkreis Steinburg.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im anliegenden Prüfvermerk eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.